



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Niemöllerstraße 1 · 14806 Bad Belzig

DER LANDRAT

Dezernat Wirtschaft, Landwirtschaft und Veterinärwesen
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Postanschrift:

Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

Ihr Kontakt beim Landkreis:

Frau Ch. Kraft
Amtstierärztin und Fachdienstleiterin

Telefon: 03328 31-8531

Dezernat3@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 31.251/095.0

Datum: 23.10.2025

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 23.10.2025 Anordnung zur Aufstellung des Geflügels

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b), Absatz 2 der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs.1 und 2 Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

- I. Die unter II. 1 aufgeführte Anordnung zur Aufstellung des Geflügels gilt für die nachfolgend genannten Gemeinden mit den Gemarkungen:
 - im Amt Beetzsee die Gemeinden Beetzsee (Brielow und Radewege), Gemeinde Beetzseeheide (Butzow, Ketzür, Mötzow und Gortz), Gemeinde Päwesin (Päwesin und Riewend), Gemeinde Roskow (Lünow, Roskow und Weseram) und Stadt Havelsee (Pritzerbe, Fohrde, Briest, Hohenferchesar und Marzahne)
 - in der Gemeinde Groß Kreutz die Gemarkungen Götz, Deetz und Schmargow
 - Stadt Werder und die Gemarkungen Phöben, Neu Töplitz, Alt Töplitz, Göttin, Kemnitz, Leest und Werder/Havel
 - in der Gemeinde Schwielowsee die Gemarkungen Geltow und Caputh
 - in der Stadt Beelitz die Gemarkung Beelitz
 - in der Gemeinde Wiesenburg die Gemarkung Schlamau

Die genauen Gebiete sind der als Anlage dieser Verfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

Kontaktieren Sie uns:

Telefon: 033841 91-0

Fax: 033841 91-218

kontakt@potsdam-mittelmark.de

Besuchen Sie uns auf:

potsdam-mittelmark.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark

IBAN: DE93 1605 0000 3502 2213 23

Mittelbrandenburgische Sparkasse

Steuer-ID: DE18 11 61 118

Steuernummer: 123/45678/910



II. Folgendes wird angeordnet:

1. Alle Geflügelhalter in den vorgenannten Gebieten haben ihr Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) in geschlossenen Ställen zu halten oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht.
2. Soweit die Anordnung unter Punkt II 1. dieser Allgemeinverfügung nicht von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO angeordnet.
Im Übrigen ergibt sich die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 37 TierGesG.
3. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Die Aviare Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänsen erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein.



Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzusehen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzige wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Der Risikobewertung des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde dabei zugrunde gelegt, dass der Landkreis Durchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist und dass im Landkreis mehrere Flüsse und Feuchtgebiete vorhanden sind. Des Weiteren wurde bei der Bewertung berücksichtigt, dass in einzelnen Regionen des Landkreises eine erhöhte Geflügeldichte sowie größere gewerbliche Geflügelhaltungen bestehen, wodurch im Falle eines Erregereintrags eine rasche Weiterverbreitung innerhalb der Hausgeflügelbestände zu befürchten wäre.

Darüber hinaus wird nach einer Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 20.10.2025 das Risiko einer Ausbreitung der hochpathogenen aviären Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf gehaltene Vögel in Deutschland als hoch eingestuft. Seit Mitte Oktober 2025 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt.



Zusätzlich ist bei der Bewertung zu berücksichtigen, dass im Landkreis Potsdam-Mittelmark bereits am 20.10.2025 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) des Subtyps H5N1 in einem großen Geflügelbestand im Ortsteil Weseram der Gemeinde Roskow amtlich festgestellt wurde. Der Nachweis erfolgte durch das Friedrich-Loeffler-Institut im Rahmen der nationalen Referenzdiagnostik. Dieser bestätigte Seuchenausbruch unterstreicht die aktuelle Gefährdungslage und belegt, dass der Erreger bereits im Landkreis zirkuliert. Die Anordnung der Aufstellung in den ausgewiesenen Risikogebieten ist daher erforderlich, um eine Weiterverbreitung des Erregers aus dem betroffenen Gebiet in andere Hausgeflügelbestände zu verhindern.

Die getroffene Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist geeignet, erforderlich sowie angemessen und damit verhältnismäßig, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter, wie bspw. Verhinderung von Tierseuchen, den Schutz vor Zoonosen und die Gewährleistung der Tiergesundheit. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.



Öffentliche Bekanntmachung

Ziffer 3. der Verfügung beruht auf § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVfG) i. V. m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordnete tierseuchenrechtliche Maßnahme keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und S. 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügten Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahr infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.
Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, einzulegen.

Hinweise

1. Ausnahmegenehmigungen:

Mögliche Ausnahmen von der Aufstellungspflicht können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag mit Auflagen gemäß § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

2. Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

(§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)



3. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs.2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 14469 Potsdam beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird oder die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt wird.

Im Auftrag

Ch. Kraft
Amtstierärztin
Fachdienstleiterin

SILKE OHM
STELLVERTR. AMTSTIERÄRZTIN
TL VETERINÄRWESEN

Anlage:

- Kartenausschnitt Aufstellung 2025 PM

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung —GeflPestSchV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)



LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

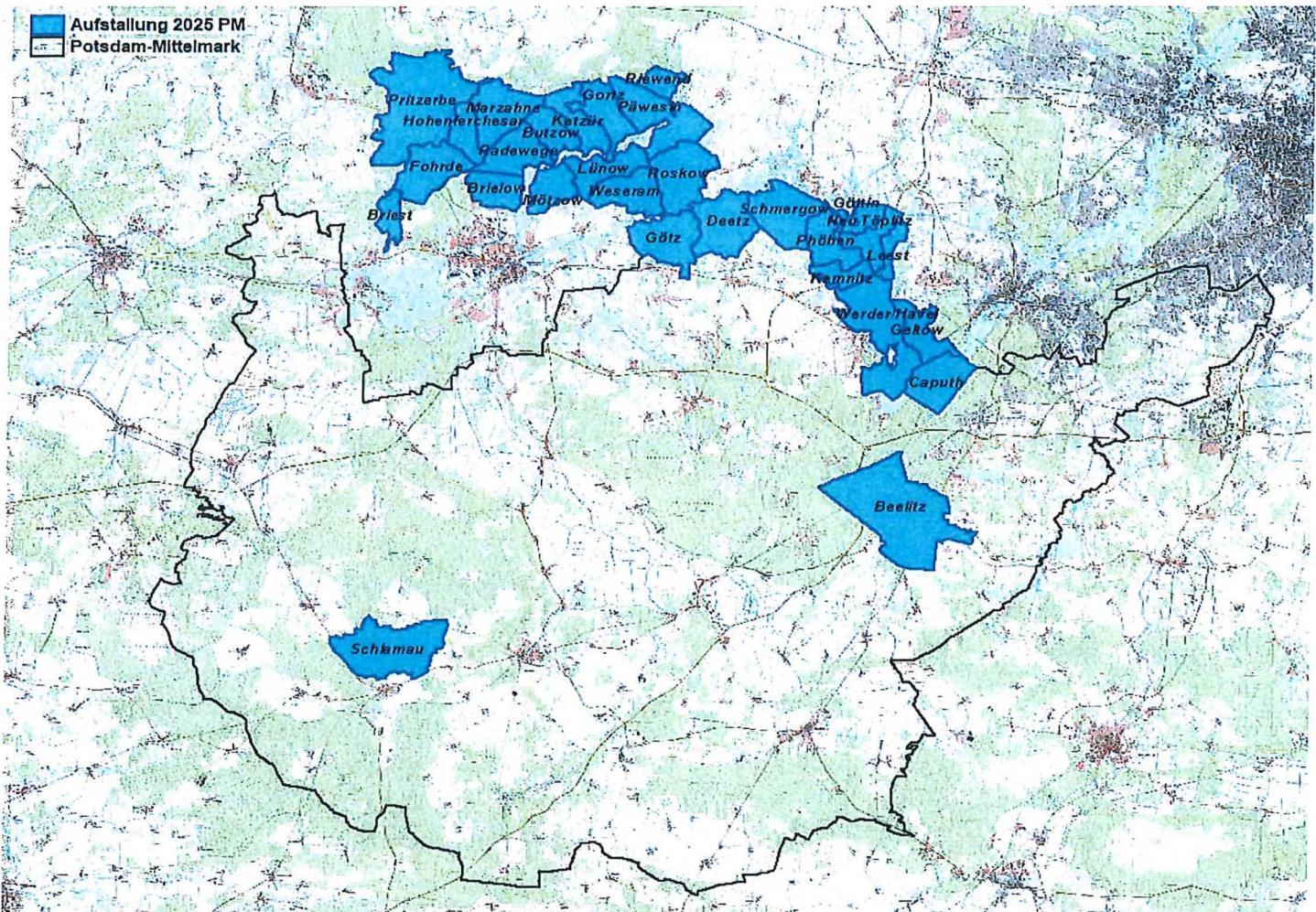


Abbildung 1 Anlage Aufstellung 2025 PM